

Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter und gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Die Teilnahmebedingungen PostFinance ISO-Meldungen für Banken [pacs-Meldungen] regeln die Teilnahme von Banken (nachfolgend Kunde) an dieser Dienstleistung der PostFinance AG (nachfolgend PostFinance). Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars «PostFinance ISO-Meldungen für Banken» (Einlieferung ISO 20022 / Auslieferung ISO 20022) anerkennt der Kunde diese Teilnahmebedingungen.

1.2 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend finden die jeweils aktuellen Versionen der «Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen der PostFinance AG», die «Preise und Konditionen Geschäftskonto für Banken», das «Handbuch PostFinance ISO-Meldungen für Banken» und die «Implementation Guidelines PostFinance ISO-Meldungen für Banken» Anwendung. Diese Dokumente sind unter www.postfinance.ch/banken-dokumente abrufbar. Der Kunde ist verantwortlich, stets die aktuellste Version der aufgeführten Hilfsmittel anzuwenden bzw. umzusetzen.

2. Dienstleistung

2.1 Anmeldung und Teilnahmebeginn

Für die Teilnahme an «PostFinance ISO-Meldungen für Banken» wird eine schriftliche Anmeldung mittels Anmeldeformular «PostFinance ISO-Meldungen für Banken» benötigt. Die Anmeldung ist gemäss der bei PostFinance hinterlegten Unterschriftenregelung zu unterzeichnen. Die Vereinbarung betreffend der Teilnahme ISO-Meldungen für Banken kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch PostFinance zu Stande. Der Termin für die Aufschaltung (Aktivierung) der Dienstleistung erfolgt mit dem Datum, welches der Kunde mit PostFinance individuell vereinbart.

2.2 Tests

2.2.1 Test auf dem Validierungsportal

Das zentrale Validierungsportal «PostFinance ISO-Meldungen für Banken» prüft die Konformität von generierten Interbankmeldungen mit den PostFinance Regeln. PostFinance empfiehlt, Tests auf diesem Validierungsportal vorzunehmen, bevor Tests auf der PostFinance Testplattform oder dem PostFinance Testsystem durchgeführt werden. Die Tests auf der Validierungsplattform ersetzen die weiteren Tests mit PostFinance nicht.

2.2.2 Tests auf der Testplattform und dem Testsystem

Die Tests auf der Testplattform und dem Testsystem von PostFinance dienen der Kontrolle des ganzen Arbeitsablaufes der Verarbeitung. Vor der produktiven Aufschaltung der Dienstleistungen sind durch den Kunden zwingend Tests auf der Testplattform oder dem Testsystem von PostFinance vorzunehmen.

PostFinance kann Kunden von dieser Testpflicht entbinden (z.B. wenn die eingesetzte Software in vergleichbarer Konfiguration bereits erfolgreich getestet wurde).

2.3 Verarbeitung durch Dritte

Der Kunde kann die Verarbeitung teilweise oder ganz einem Dritten (zum Beispiel einem Rechenzentrum) überlassen. Der Kunde haftet für das Verhalten des Dritten wie für sein eigenes.

Der Beizug Dritter durch PostFinance richtet sich nach den Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen der PostFinance AG.

2.4 Notwendige Infrastruktur

Die Bereitstellung der benötigten Infrastruktur für die korrekte Einlieferung der notwendigen Daten sowie den Empfang der Daten liegt in der Verantwortung des Kunden.

Der Kunde hat hinsichtlich Sicherheit seiner Infrastruktur adäquate und dem aktuellen Stand der Technik angepasste Massnahmen (z.B. Zugangs- und Zugriffsberechtigungen, Datensicherung etc.) zu ergreifen.

2.5 Datenübermittlung und Identifikation

Die Datenübermittlung erfolgt gemäss dem vom Kunden bei der Anmeldung angegebenen Kanal. Je nach Art des gewählten Kanals erfolgen Identifikation und Authentisierung des Kunden unterschiedlich.

PostFinance lässt dem Kunden die notwendigen Identifikationsmerkmale an die im Anmeldeformular angegebene Adresse zukommen. Wer sich unter Verwendung dieser Identifikationsmerkmale manuell oder automatisiert identifiziert, gilt PostFinance gegenüber als legitimiert (Selbstlegitimation). Von PostFinance werden nur die genannten Identifikationsmerkmale kontrolliert; eine weitergehende Legitimationsprüfung findet nicht statt – bestehende Vollmachtregelungen, interne Rechtsverhältnisse, anders lautende Handelsregistereintragungen oder Veröffentlichungen werden demnach nicht berücksichtigt.

2.6 Sorgfaltpflicht/Sperrung

2.6.1 Sperrung durch den Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die Identifikationsmerkmale geheim zu halten, getrennt voneinander aufzubewahren und gegen missbräuchliche Verwendung durch Dritte zu schützen. Muss der Kunde annehmen, dass ein Dritter die Identifikationsmerkmale kennt oder unbefugter Weise Zugriff auf den Fileaustausch hat, muss er den Anschluss unmittelbar sperren lassen und neue Identifikationsmerkmale verlangen. Die Sperrung ist in der Folge unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Sperrung wird nur auf schriftliches Begehren des Kunden wieder aufgehoben.

2.6.2 Sperrung durch PostFinance

PostFinance ist berechtigt, den elektronischen Datenaustausch mit dem Kunden jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu sperren oder einzuschränken (z.B. aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Anforderungen, auf behördliche Anordnung oder aus Sicherheitsgründen wie etwa bei Missbrauchsgefahr). Im Falle einer Sperrung des Datenaustausches kann der Kunde keinerlei Daten mehr einliefern und/oder abholen. Er hat jedoch die Möglichkeit die Daten via Datenträger einliefern und/oder ausliefern zu lassen (sog. CD-Backup, welches im Handbuch «PostFinance ISO-Meldungen für Banken» beschrieben ist).

2.7 Ein-/Auslieferungs- und Verarbeitungszeiten

PostFinance setzt die Ein-, Auslieferungs- und Verarbeitungszeiten der Daten im Handbuch «PostFinance ISO-Meldungen für Banken» fest und bestimmt deren Periodizität.

2.8 Preise

Der Kunde bezahlt für die von PostFinance erbrachten Leistungen eine Vergütung nach Massgabe des Dokuments «Preise und Konditionen Geschäftskonto für Banken» in seiner jeweils aktuellen Fassung. PostFinance behält sich vor, die Vergütung jederzeit dem Geld- und Kapitalmarkt, der Teuerung und anderen Kostenänderungen anzupassen. Der Kunde ermächtigt PostFinance, ihre Guthaben selbstständig und direkt dem Konto des Kunden zu belasten.

2.9 Gebührenkonto

Der Kunde kann für die Belastung der Gebühren ein separates Gebührenkonto angeben. Ist der Kunde für das Gebührenkonto nicht unterschriebenberechtigt, muss er im Besitz einer schriftlichen Belastungsermächtigung des Inhabers oder Bevollmächtigten des Kontos sein.

2.10 Mutationen

Änderungen der Stammdaten, der Backup-Adresse und der Ein-/Auslieferungsart sind Sache des Kunden und müssen PostFinance umgehend schriftlich gemeldet werden.

3. Einlieferung

3.1 Übermittlung der Daten

Der Kunde übermittelt die Zahlungsdaten entsprechend dem Handbuch «PostFinance ISO-Meldungen für Banken» an den gewählten Datenspeicher. Wird die Datenübermittlung unterbrochen, wiederholt der Kunde den Übermittlungsvorgang.

3.2 Freigabe der übermittelten Daten

Mit der erfolgreichen Übermittlung der Datenfiles gelten diese als freigegeben.

3.3 Weiterverarbeitung durch PostFinance

PostFinance ruft die durch den Kunden abgelegten Daten ab und bearbeitet sie weiter.

3.4 Rückzugsmöglichkeiten Kunde

Der Kunde kann ganze Aufträge oder einzelne Transaktionen vor der Ausführung zurückziehen. PostFinance legt die Rückzugsbedingungen im Handbuch «PostFinance ISO-Meldungen für Banken» fest.

3.5 Rückweisung durch PostFinance

PostFinance ist berechtigt, die Ausführung von ganzen Aufträgen oder einzelnen Transaktionen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3.6 Prüfpflichten PostFinance

PostFinance treffen keinerlei Prüfpflichten hinsichtlich der erteilten Aufträge. Insbesondere prüft PostFinance nicht die Richtigkeit der Auftragerteilung.

PostFinance schreibt den Überweisungsbetrag der angelieferten IBAN resp. Kontonummer gut. Es erfolgt kein zusätzlicher Abgleich der Nummer mit der Kontobezeichnung bzw. dem Kontonamen.

PostFinance behält sich jedoch vor einen internen Abgleich zwischen Nummer und Name nach Ermessen dennoch vorzunehmen. Bei festgestellter Unstimmigkeit wird PostFinance die Überweisung zurückweisen oder bei einer zweifelsfreien Ergänzung der Daten dem erwähnten Konto gutschreiben.

4. Auslieferung

PostFinance übermittelt die Zahlungsdaten entsprechend dem Handbuch «PostFinance ISO-Meldungen für Banken» über den vom Kunden bei der Anmeldung gewählten Kanal. Wird die Datenübermittlung unterbrochen, wiederholt PostFinance den Übermittlungsvorgang.

5. Haftung

Jede Haftung von PostFinance für die Nicht- oder Schlechterfüllung der Leistung ist ausgeschlossen, soweit der Kunde nicht nachweist, dass PostFinance einen allfälligen Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

Sofern vor der Produktionsaufnahme keine Tests auf der Testplattform und/oder dem Testsystem von PostFinance (siehe Ziffer 2.2.2) durchgeführt wurden, schliesst PostFinance jede Verantwortung für allfällige Probleme in der produktiven Verarbeitung von Aufträgen aus.

Die Haftung von PostFinance für Schäden, die dem Kunden bzw. seinen Bevollmächtigten durch Übermittlungsfehler, technische Mängel, Störungen, rechtswidrige Eingriffe in Telekommunikationseinrichtungen und -netze, Überlastung des Netzes, mutwillige Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Unterbrüche oder andere Unzulänglichkeiten entstehen, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

6. Beendigung und deren Folgen

Die Parteien können die Dienstleistung PostFinance ISO-Meldungen für Banken [pacs-Meldungen] unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Kalendermonats mittels eingeschriebenen Briefs kündigen. Bei einer Verletzung von Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen durch den Kunden ist PostFinance berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden fristlos und ohne Schadenersatzfolgen für PostFinance aufzulösen.

Die Kündigung des Kunden ist zu richten an: PostFinance AG, Kundendienst Banken, Mingerstrasse 20, 3030 Bern.

7. Änderung der Teilnahmebedingungen

PostFinance kann die vorliegenden Teilnahmebedingungen jederzeit ändern. Änderungen werden dem Kunden vorgängig auf geeignete Weise bekanntgegeben. Ist der Kunde mit den Anpassungen nicht einverstanden, so kann er die Dienstleistung PostFinance ISO-Meldungen für Banken [pacs-Meldungen] vor Inkrafttreten der geänderten Bedingungen innert Monatsfrist kündigen.

© PostFinance AG, April 2015